– Amtsexemplar –

Anlage 1,2!

S A T Z U N G

des Freundeskreises Kostjukovitschi

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Freundeskreis Kostjukovitschi e.V.".

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Offenbach am Main einzutragen.

Sitz des Vereins ist Dietzenbach.

§ 2 Zweck des Vereins

§ 2 geändert siehe Anlage 1 – Anlage 2 –

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung und Verbesserung des öffentlichen Gesundheitswesens, der aufgrund des Reaktorunglücks von Tschernobyl der besonderen Strahlenbelastung ausgesetzten Bevölkerung der Region Kostjukovitschi, insbesondere der dort lebenden Kinder und die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Organisation und Durchführung von Erholungsaufenthalten der in der Region Kostjukovitschi lebenden Kinder, der Versendung von humanitären Hilfsgütern insbesondere medizinischer Art, sowie der Unterstützung von Schulen und Kindergärten ~~durch Übersendung von Lehr- und Hilfsmitteln~~ sowie schließlich der Pflege der Kunst und Musik des deutschen und des weißrussischen Volkes.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und/oder juristische Person oder Körperschaft werden.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein oder dessen Zwecke erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Tod bei natürlichen Personen

2. durch Auflösung bei juristischen Personen oder Körperschaften

3. durch Austritt, der dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist

4. durch Ausschluß seitens des Vorstandes

   a) bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte

   b) wegen unehrenhafter Handlungen

   c) wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von sechs Monaten rückständig sind und ihre Zahlungen nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach ergangener Mahnung erfolgt

   d) wegen vereinsschädigenden Verhaltens.

Der Ausschluß bedarf einer Mehrheit von 2/3 des Vorstandes. Vor dem Ausschluß ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen

Vorwürfen zu äußern.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Spenden, Sacheinlagen oder Beiträgen ist ausgeschlossen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und vom vollendeten ~~18.~~ 16. Lebensjahr ab, das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann. Das passive Wahlrecht beginnt vom vollendeten ~~21.~~ 18. Lebensjahr an.

Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und sonstigen Leistungen ~~monatlich~~ im voraus zu entrichten. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 6 Verwendung von Vereinsmitteln

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung

2. Der Vorstand.

   Er besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassierer sowie dem Schriftführer.

Die Mitgliederversammlung kann durch einfache Mehrheit beschließen, daß dazu eine Anzahl Beisitzer tritt.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertreten.

§ 9 Mitgliederversammlung

Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen sind. Die Einladung kann auch durch Veröffentlichung in dem Bekanntmachungsblatt "Dietzenbacher Stadtpost" erfolgen. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden und begründet sein.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

1.
Entgegennahme des Rechenschaftberichtes des Vorstandes und Berichtes der Kassenprüfer,

2.
Entlastung des gesamten Vorstandes,

3.
Wahl des neuen Vorstandes,

Der Vorstand wird auf zwei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Er führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter. Die Wahl des ersten Vorsitzenden hat vor der Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes in einem besonderen Wahlgang zu erfolgen.

4.
Wahl von Kassenprüfern,

Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. ~~Einmalige~~ Wiederwahl ist zulässig, ~~wobei jedoch von den Kassenprüfern jeweils einer ausscheiden muß~~.

5.
jede Änderung der Satzung,

6.
Entscheidung über die eingereichten Anträge,

7.
Ernennung von Ehrenmitgliedern,

8.
Auflösung des Vereins.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragt. Der erweiterte Vorstand kann beim Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.

Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden zu unterschreiben und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsmäßige Verwaltung aller Ämter und hat im Behinderungsfalle eines Vorstandsmitgliedes für rechtzeitige Stellvertretung zu sorgen.

Der Vorstand ist bei Bedarf durch den ersten Vorsitzenden, im Behinderungsfalle durch dessen Stellvertreter einzuberufen. Die Einladung hat in der Regel acht Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. In Ausnahmefällen genügt eine Frist von mindestens zwei Tagen bei telefonischer Bekanntgabe. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes besagt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des die Vorstandssitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften sind aufzubewahren.

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

§ 11 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberech-

tigten Mitglieder beschlossen werden.

~~§ 12 Haftung~~

~~Der Verein haftet nur für solche vermögensrechtlichen Verpflichtungen, die~~ vom Vorstand ~~eingegangen~~ werden, soweit der Betrag DM für den Einzelfall nicht ~~überschritten~~ wird. Verbindlichkeiten über DM bedürfen zu ihrer Gültigkeit eines Mehrheitsbeschlusses des gesamten ~~Vorstandes~~.

~~§ 13~~ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke beschließt die zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung auf wen das zu diesem Zeitpunkt bestehende Vereinsvermögen übergehen soll. Das Vermögen ist ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Dreieichenhain 1. Juli 1997

Beglaubigte Abschrift

Die vorliegende beglaubigte Abschrift stimmt mit der an den Verein zurückgegebenen Urschrift wörtlich überein.

Offenbach am Main, 22. September 1997
Amtsgericht - Abteilung 5 -

Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Anlage 1

Beschluß

Wir, die Gesamtheit der Mitglieder des in Gründung befindlichen Vereins Freundeskreis Kostjukovitschi (e.V.)

treffen einstimmig den folgenden Beschluß:

§ 2 der Satzung vom 01. Juli 1997 wird wie folgt neu gefaßt:

"§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist

a) die Förderung und Verbesserung des öffentlichen Gesundheitswesens, der aufgrund des Reaktorunglücks von Tschernobyl der besonderen Strahlenbelastung ausgesetzten Bevölkerung der Region Kostjukovitschi, insbesondere der dort lebenden Kinder;

b) die Förderung der Erziehung der in der Region Kostjukovitschi lebenden Kinder

c) die Förderung internationaler Gesinnung und der Toleranz auf den Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht

zu a) Organisation und Durchführung von Erholungsaufenthalten der in der Region Kostjukovitschi lebenden Kinder und der Versendung von humanitären Hilfsgütern, insbesondere medizinischer Art;

zu b) die Versendung von pädagogischen Spiel- und Lernmaterialien und - geräten, Musikinstrumenten sowie Werkmaterialien an Kindergärten

und Schulen, sowie die Betreuung von Werk- und Bastelprojekten, sowie Projekten im Rahmen der Musik- und Kunsterziehung an Schulen der Region Kostjukovitschi

zu c) die Organisation und Durchführung von wechselseitigen Besuchen, Begegnungen und Veranstaltungen von Angehörigen der weißrussischen Bevölkerung - insbesondere aus der Region Kostjukovitschi - und der deutschen Bevölkerung"

Wir stimmen dem vorstehenden Beschluß ausdrücklich zu.

Dietzenbach, den 10.09.1997

Anlage 2

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist

a) die Förderung und Verbesserung des öffentlichen Gesundheitswesens, der aufgrund des Reaktorunglücks von Tschernobyl der besonderen Strahlenbelastung ausgesetzten Bevölkerung der Region Kostjukovitschi, insbesondere der dort lebenden Kinder,

b) die Förderung der Erziehung der in der Region Kostjukovitschi lebenden Kinder,

c) die Förderung internationaler Gesinnung und der Toleranz auf den Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens

d) die Förderung mildtätiger Zwecke gem. § 53 Abgabenordnung

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht

zu a) Organisation und Durchführung von Erholungsaufenthalten der in der Region Kostjukovitschi lebenden Kindern und der Versendung von humanitären Hilfsgütern, insbesondere medizinischer Art;

zu b) die Versendung von pädagogischen Spiel- und Lernmaterialien und -geräten, Musikinstrumenten sowie Werkmaterialien an Kindergärten und Schulen, sowie die Betreuung von Werk- und Bastelprojekten, sowie Projekten im Rahmen der Musik- und Kunsterziehung an Schulen der Region Kostjukovitschi

zu c) die Organisation und Durchführung von wechselseitigen Besuchen, Begegnungen und Veranstaltungen von Angehörigen der weißrussischen Bevölkerung -insbesondere aus der Region Kostjukovitschi- und der deutschen Bevölkerung.

14

zu d) die Versendung von Kleidung, Schuhen, Lebensmitteln an bedürftige Personen in der Region Kostjukovitschi, die in Folge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

63128 Dietzenbach, den 23.11.2000

Dr. Lindenkopf

beglaubigte Abschrift

Die vorliegende beglaubigte Abschrift stimmt mit der an den Verein zurückgegebenen Urschrift wörtlich überein.

Offenbach am Main, d. 8.12.00
Amtsgericht - Abteilung 5

Urkundsbeamtin d. Geschäftsstelle